



## Inhaltsverzeichnis

### 1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 16. Dezember 2019

#### Öffentliche Beschlüsse

|         |                                                                                                                                                    |       |
|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1.1     | Satzungen                                                                                                                                          | S. 4  |
| 1.1.1   | Richtlinie über die Verwendung von Fraktionsgeldern der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin<br>Hier: Erstfassung | S. 4  |
| 1.1.1.1 | Richtlinie über die Verwendung von Fraktionsgeldern der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin                      | S. 4  |
| 1.1.2   | Benutzungs- und Entgeltordnung für das Alte Gymnasium Neuruppin<br>Hier: Fassung 2020                                                              | S. 6  |
| 1.1.2.1 | Benutzungs- und Entgeltordnung 2020 „Altes Gymnasium“                                                                                              | S. 6  |
| 1.2     | Bebauungspläne                                                                                                                                     | S. 8  |
| 1.2.1   | Bebauungsplan 41.2 „Am Certaldo-Ring“, 1. Änderung<br>Hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss                                                       | S. 8  |
| 1.2.2   | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 „Solarpark Karwe“<br>Hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses (Wiedervorlage)                            | S. 9  |
| 1.2.3   | Bebauungsplan Nr. 17.8 „Seetorviertel – Seepromenade West“<br>Hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss                                              | S. 9  |
| 1.2.4   | Bebauungsplan Nr. 67 „Im Grund – Treskow“<br>Hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss                                                               | S. 9  |
| 1.3     | Prioritätenliste zur Abarbeitung von Planvorhaben - Bauleitplanung<br>Hier: 17. Überarbeitung                                                      | S. 9  |
| 1.4     | Haushalt 2020                                                                                                                                      | S. 9  |
| 1.4.1   | Haushalt 2020<br>Hier: Straßenüberquerung in Schulnähe                                                                                             | S. 9  |
| 1.4.2   | Haushalt 2020<br>Hier: Erweiterung des Betreuungsangebotes in kommunalen Kindertageseinrichtungen um Frühstück und Vesper                          | S. 9  |
| 1.4.3   | Haushalt 2020<br>Hier: Ausbau bzw. Verbreiterung der Straße Gildenhall nach Alt Ruppin                                                             | S. 10 |
| 1.4.4   | Haushalt 2020<br>Hier: Neueinrichtung eines Spielplatzes im Ortsteil Molchow                                                                       | S. 10 |

|         |                                                                                                                                                                                             |       |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1.4.5   | Haushalt 2020<br>Hier: Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen                                                                                                                  | S. 10 |
| 1.4.5.1 | Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2020                                                                                                                      | S. 10 |
| 1.4.6   | Vergabeangelegenheiten<br>Hier: Listen mit Verfahren von besonderer Bedeutung für das Jahr 2020                                                                                             | S. 11 |
| 1.5     | Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße Langen-Buskow;<br>Hier: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Fehrbellin                                                | S. 11 |
| 1.6     | Nutzungs- und Wirtschaftlichkeitskonzept für die Seebadeanstalt Jahnbad und das Umfeld<br>Hier: Ergebnispräsentation, Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens                     | S. 12 |
| 1.7     | Strategische Wohnbauflächenentwicklung<br>Hier: Billigung der Wohnungsmarktstudie (Ergebnisbericht)                                                                                         | S. 12 |
| 1.8     | Sopho Neuruppin GmbH<br>Hier: Erhöhung der Geschäftsanteile und der Stammeinlage der Stadtwerke Neuruppin GmbH und der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH                              | S. 12 |
| 1.9     | Optimierungspotentiale zwischen den städtischen Eigengesellschaften, den Eigenbetrieben und der Fontanestadt Neuruppin<br>Hier: Erweiterung des Cashmanagements um die Sopho Neuruppin GmbH | S. 12 |
| 1.10    | Glückwünsche an Jubilar*innen der Fontanestadt Neuruppin<br>Hier: Neuregelung zu Gutscheinen und Erhöhung des Wertes                                                                        | S. 12 |
| 1.11    | Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortsbeirat im Ortsteil Nietwerder<br>Hier: Beschlussfassung                                                                                   | S. 12 |
| 1.12    | Bestätigung der Ortsvorsteher*innen und ihrer Stellvertreter*innen für die Ortsteile der Fontanestadt Neuruppin<br>Hier: Nietwerder                                                         | S. 13 |
| 1.13    | Behindertenbeauftragte*r<br>Hier: Bestellung in der Wahlperiode 2019-2024                                                                                                                   | S. 13 |
| 1.14    | Besetzung des Kulturbeirates<br>Hier: Besetzung des Kulturbeirates in der Wahlperiode 2019-2024                                                                                             | S. 13 |
| 1.15    | Besetzung des Senior*innenbeirates in der Wahlperiode 2019-2024<br>Hier: Erstbesetzung                                                                                                      | S. 13 |
| 1.16    | Besetzung des Behindertenbeirates<br>Hier: Besetzung des Behindertenbeirates in der Wahlperiode 2019-2024                                                                                   | S. 13 |
| 1.17    | Besetzung der Aufsichtsräte                                                                                                                                                                 | S. 13 |
| 1.17.1  | Aufsichtsrat der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH in der Wahlperiode 2019-2024<br>Hier: Neubesetzung des Aufsichtsrates                                                              | S. 13 |
| 1.17.2  | Aufsichtsrat der Stadtwerke Neuruppin GmbH für den Zeitraum 2020-2023<br>Hier: Neubesetzung des Aufsichtsrates                                                                              | S. 14 |
| 1.17.3  | Aufsichtsrat der InKom Neuruppin GmbH in der Wahlperiode 2019-2024<br>Hier: Neubesetzung des Aufsichtsrates                                                                                 | S. 14 |
| 1.17.4  | Vertretung der Fontanestadt Neuruppin in den Verbandsversammlungen des Wasser- und Bodenverbandes Oberer Rhin/Temnitz<br>Hier: Benennung der Vertreter*innen                                | S. 14 |

|        |                                                                                                                            |       |
|--------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1.18   | Anträge der Fraktionen                                                                                                     | S. 14 |
| 1.18.1 | Gründung einer gemeinsamen Regionalentwicklungsgesellschaft<br>Hier: Abgrenzung zu den Aufgaben der InKom GmbH             | S. 14 |
| 1.18.2 | Fördermitgliedschaft im Landschaftspflegeverband Prignitz-Ruppiner Land e. V. (LPV)<br>Hier: Prüfauftrag an die Verwaltung | S. 14 |

#### **Nichtöffentlicher Teil**

|        |                                                                                                                                                                                                                        |       |
|--------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1.19   | Grundstücksangelegenheiten Kernstadt                                                                                                                                                                                   | S. 14 |
| 1.19.1 | Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17<br>Kommunalverfassung des Landes Brandenburg                                                                                    | S. 14 |
| 1.19.2 | Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken/Grundstücksmitigentumsanteilen gemäß<br>§ 28 Abs. 2 Ziffer 17 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)<br>Hier: Neuruppin Kernstadt (Bütow) | S. 15 |
| 1.19.3 | Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17<br>Kommunalverfassung des Landes Brandenburg<br>Hier: Neuruppin/Alt Ruppın (Heimburger Straße)                                  | S. 15 |
| 1.20   | Anträge der Fraktionen                                                                                                                                                                                                 | S. 15 |
| 1.20.1 | Ehrenordnung der Fontanestadt Neuruppin<br>Hier: Verleihung der Ehrenmedaille an Frau Hannelore Gußmann                                                                                                                | S. 15 |
| 1.20.2 | Ehrenordnung der Fontanestadt Neuruppin<br>Hier: Verleihung der Ehrenmedaille an Frau Ilona Reinhardt                                                                                                                  | S. 15 |
| 1.20.3 | Ehrenordnung der Fontanestadt Neuruppin<br>Hier: Verleihung der Ehrenmedaille an den Chorleiter Prof. Hans-Peter Schurz                                                                                                | S. 15 |
| 1.21   | Vergabeangelegenheit<br>Hier: Änderung des Beschlusses vom 25.11.2019 zur Auftragsvergabe Uferwanderweg                                                                                                                | S. 15 |

### **2. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 2. Dezember 2019**

#### **Öffentliche Beschlüsse**

|     |                                                                                                                |       |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 2.1 | Übertragung der Bauherrenaufgaben auf die Stadtwerke Neuruppin GmbH<br>Hier: Sanierung der Ernst-Toller-Straße | S. 16 |
| 2.2 | Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV)<br>Hier: Beschluss zur Klageerhebung                               | S. 16 |

#### **Nichtöffentliche Beschlüsse**

|     |                                                                                                                          |       |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 2.3 | Um- und Ausbau der Wilhelm-Gentz-Grundschule Neuruppin<br>Hier: Vergabe der Containerschule zur Miete als Interimslösung | S. 16 |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|

### **3. Bekanntmachungen**

|     |                                                                                                                                                                                     |       |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 3.1 | Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 41.2 „Am Certaldo-Ring“<br>1. Änderung                                                                | S. 16 |
| 3.2 | Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 17.8<br>„Seetorviertel-Seepromenade West“ Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB | S. 17 |

|                                 |                                                                                                                                                                                                                                 |       |
|---------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 3.3                             | Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 67 „Im Grund – Treskow“                                          | S. 19 |
| 3.4                             | Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 „Wohngebiet Wittstocker Allee“ | S. 22 |
| 3.5                             | Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Fontanestadt Neuruppin (FNP) in Teilbereichen sowie Ergänzung des FNP in vier weiteren Teilbereichen                                   | S. 23 |
| 3.6                             | Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin gemäß § 8 Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz<br>Hier: Einziehung öffentlicher Straßen, Aktenzeichen: 6610-Sw-Einziehung-Wohnstraße-Junckerstraße-NWG – Neuruppin                  | S. 24 |
| 3.7                             | Öffentliche Bekanntmachung Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung in dem Bodenordnungsverfahren Wulfersdorf                                                                                                             | S. 24 |
| 3.8                             | Öffentliche Bekanntmachung Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung in dem Bodenordnungsverfahren Wernikow                                                                                                                | S. 25 |
| 3.9                             | Öffentliche Aufforderung                                                                                                                                                                                                        | S. 26 |
| <b>Ende des amtlichen Teils</b> |                                                                                                                                                                                                                                 |       |
| <b>4.</b>                       | <b>Informationen</b>                                                                                                                                                                                                            |       |
| 4.1                             | Sprechstunden der Schiedsstellen 2020                                                                                                                                                                                           | S. 26 |

## 1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 16. Dezember 2019

### Öffentliche Beschlüsse

#### 1.1 Satzungen

##### 1.1.1 Richtlinie über die Verwendung von Fraktionsgeldern der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Erstfassung  
Drucksache-Nr.: 2019/57

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Richtlinie über die Verwendung von Fraktionsgeldern der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin.

##### 1.1.1.1 Richtlinie über die Verwendung von Fraktionsgeldern der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 3 der Aufwandsentschädigungssatzung der Fontanestadt Neuruppin (AufES) vom 23. Mai 2019, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 4. Juni 2019, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2019 folgende Richtlinie über die Verwendung von Fraktionsgeldern der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschlossen.

#### § 1 Zuwendungen

1. Zuwendungen können als Sachleistungen oder als finanzielle Zuschüsse erbracht werden.
2. Sachleistungen bestehen in der unentgeltlichen, zeitlich begrenzten Zurverfügungstellung von Räumen, Technik, Material,

von Ausleihmöglichkeiten für Literatur und Zeitschriften oder Leistungen der Verwaltung.

3. Auf die Gewährung der Zuwendungen besteht kein Anspruch.

### **§ 2 Antragstellung**

1. Voraussetzung für die Erbringung einer Zuwendung ist ein Antrag. Der Antrag auf Auszahlung der Fraktionsgelder erfolgt durch die/den Fraktionsvorsitzenden an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.
2. Der Antrag kann formlos eingereicht werden. Er muss mindestens folgende Angaben enthalten:
  - a) Zweck
  - b) Höhe und
  - c) Zeitpunkt

der Auszahlung.

### **§ 3 Zuwendungszwecke**

1. Zuwendungsfähig sind nur konkret beabsichtigte Aufwendungen der Fraktion zur Koordinierung ihrer Arbeit in der Stadtverordnetenversammlung. Bei der Verwendung der Mittel haben die Fraktionen die Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung zu beachten.
2. Zuwendungsfähig sind folgende Zwecke:
  - a) Anmietung von Räumen zur Durchführung von Fraktionssitzungen, soweit von der Verwaltung keine Räume zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt werden können;
  - b) Kosten für die laufende Fraktionsführung (Porto, Telefongebühren, Papier etc.);
  - c) Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen, sofern diese satzungsgemäß oder tatsächlich eine Unterstützung der Fraktionen bei der Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Aufgaben leisten und die von ihnen erbrachten Gegenleistung nicht nur im unerheblichen Maße der Fraktion zu Gute kommt und für die Arbeit der Fraktion im Zusammenhang mit ihrer organschaftlichen Tätigkeit von Nutzen ist;
  - d) Reisen der Fraktionen oder einzelner Mitglieder im Auftrag der Fraktionen, wenn sie der Vorbereitung von Initiativen der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung oder der Meinungsbildung zu Entscheidungen dienen, die in der Stadtverordnetenversammlung anstehen (Informationsreisen), soweit es sich nicht um Dienstreisen i. S. d. § 13 der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) handelt; die Begleichung der Aufwendungen erfolgt auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes; einer Genehmigung durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bedarf es, wenn die Reise eine mehrtägige ist oder außerhalb der Bundesländer Berlin und Brandenburg führt;
  - e) Bewirtung von Gästen zu Fraktionssitzungen und Fraktionsveranstaltungen, wenn deren Anwesenheit in Zusammenhang mit einer Angelegenheit der Fontanestadt Neuruppin

steht, die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gegeben ist, ein konkreter Anlass für die Hinzuziehung besteht und eine zusätzliche Auskunft der Verwaltung nicht ausreichend ist;

- f) Fortbildung der Fraktionsmitglieder durch Teilnahme an Seminaren und Kongressen sowie Aufwendungen (Seminar- bzw. Kongressgebühren, Reisekosten und Unterkunft nach Bundesreisekostengesetz) für diese, soweit sie sich inhaltlich auf die Aufgaben der Fontanestadt Neuruppin und der Fraktionen beziehen;
- g) Öffentlichkeitsarbeit durch eigene Publikationen, Pressekonferenzen (einschl. Bewirtung) oder Presseerklärungen zu bestimmten Tagesordnungspunkten der Stadtverordnetenversammlung ihrer Ausschüsse, Erstellung einer Homepage und Abfassen von Rechenschaftsberichten soweit hierbei keine Wahlwerbung für die fraktionstragenden Parteien betrieben wird. Schwerpunkt der fraktionellen Öffentlichkeitsarbeit muss auf dem informativen Aspekt liegen. Insbesondere dürfen Veröffentlichungen in der Vorwahlzeit (8 Wochen vor der Wahl) nicht für den Wahlkampf instrumentalisiert werden.

### **§ 4 Nichtzuwendungsfähige Zwecke**

1. Fraktionsgelder dienen nicht dem Ersatz von Aufwendungen, die einzelnen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung entstehen und die bereits durch die persönlichen Aufwandsentschädigungen abgegolten sind. Sie dürfen darüber hinaus nicht zu einer verdeckten Parteienfinanzierung führen.
2. Unzulässig ist die Verwendung von Fraktionsgeldern aus den Haushaltsmitteln der Fontanestadt Neuruppin unter anderem für:
  - a) Verfügungsmittel der Fraktionsvorsitzenden, aus denen u. a. Geschenke, Arbeitsessen, Empfänge, Fahrkosten, Fernspreckgebühren und sonstige Büroaufwendungen gezahlt werden sollen. Hierfür erhalten Fraktionsvorsitzende bereits eine höhere Aufwandsentschädigung,
  - b) Zuwendungen an stellvertretende Fraktionsvorsitzende oder andere Fraktionsmitglieder,
  - c) Unterstützung von jeglichen parteilichen Angelegenheiten wie Parteiveranstaltungen, Kandidat\*innen, Publikationen oder Wahlkampfmateriail. Dazu gehört auch die Teilnahme an Kongressen und Seminaren von Parteigliederungen, soweit es sich nicht um eine Fortbildung nach § 3 Abs. 2 Buchst. f) handelt,
  - d) Durchführung von allgemeinen Bildungsreisen und geselligen Veranstaltungen,
  - e) Spenden.

### **§ 5 Nachweisführung**

1. Die zweckmäßige Verwendung der ausgezahlten Mittel wird auf der Grundlage eines kalenderjährlich aufzustellenden Verwendungsnachweises geprüft. Über die Verwendung der Beträge ist bis zum 15.02. des Folgejahres der Bürgermeisterin/dem Bür-

germeister ein Nachweis in einfacher Form zuzuleiten. Dieser Verwendungsnachweis hat eine summarische Aufstellung der Beträge gem. Anlage (einschließlich Quittungen; bei Bewirtung: Gästeliste) zu enthalten.

2. Den Nachweisen ist eine Versicherung der Fraktionsvorsitzenden beizufügen, aus der hervorgeht, dass die Haushaltsmittel und Sachleistungen von der Fraktion bestimmungsgemäß, d. h. nur zu den beantragten Zwecken der Fraktion, verwendet worden sind.
3. Beginnt oder endet die kommunale Wahlperiode innerhalb eines Kalenderjahres, so ist der Verwendungsnachweis für die als Zuwendung erhaltenen Mittel entsprechend darauf abzustellen. Bei Ende der kommunalen Wahlperiode ist der Nachweis innerhalb 6 Wochen nach deren Ende zu führen.
4. Dem Verwendungsnachweis sind mögliche Publikationen der Fraktionen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit erstellt und vertrieben wurden, als Belegexemplare beizufügen.

### § 6 Rückforderung

Nicht oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuwendungen sind von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister spätestens zum 31.03. des Folgejahres zurückzufordern. Sie sind von den Fraktionen zurückzuzahlen oder werden aufgerechnet.

### § 7 Ende der Wahlperiode

1. Nicht verbrauchte finanzielle Mittel sind dem Stadthaushalt zuzuführen.
2. Gegenständliche Sachleistungen nach § 1 Abs. 2 werden am Ende der Wahlperiode der Stadtverwaltung zurückgeführt.

### § 8 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Neuruppin, den 30. Dez. 2019

Golde  
Bürgermeister

Anlage

**Verwendungsnachweis gem. § 5 Abs.1 der Richtlinie über die Verwendung von Fraktionsgeldern der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin**

Fraktion:

Die Fraktion hat Zuwendungen nach § 6 Abs. 1 und 2 der AufES vom 23.05.2019 in Höhe

von \_\_\_\_\_ Euro für das Haushaltsjahr \_\_\_\_\_ erhalten.

Die Zuwendungen wurden für folgende Zwecke verwendet:

| Verwendungszweck                    | Betrag | Belegnummer |
|-------------------------------------|--------|-------------|
| § 3 Abs. 2 a) Anmietung             |        |             |
| § 3 Abs. 2 b) laufende Kosten       |        |             |
| § 3 Abs. 2 c) Beiträge              |        |             |
| § 3 Abs. 2 d) Informationsreisen    |        |             |
| § 3 Abs. 2 e) Bewirtungen           |        |             |
| § 3 Abs. 2 f) Fortbildungen         |        |             |
| § 3 Abs. 2 g) Öffentlichkeitsarbeit |        |             |
| Summe                               |        |             |

Hiermit versichere ich, dass die Zuwendungen von der Fraktion bestimmungsgemäß, d. h. zu den beantragten Zwecken nach Richtlinie, verwendet worden sind.

Datum:

Fraktionsvorsitzende\*r

## 1.1.2 Benutzungs- und Entgeltordnung für das Alte Gymnasium Neuruppin

Hier: Fassung 2020  
Drucksache-Nr.: 2012/34 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Benutzungs- und Entgeltordnung 2020 für das Alte Gymnasium Neuruppin (Benutzungs- und Entgeltordnung 2020 „Altes Gymnasium“)

### 1.1.2.1 Benutzungs- und Entgeltordnung 2020 „Altes Gymnasium“

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 16.12.2019 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung 2020 „Altes Gymnasium“ beschlossen:

#### Präambel:

Das Alte Gymnasium ist die gute Stube der Fontanestadt Neuruppin. Als erstes erbautes Gebäude der Stadt nach dem Stadtbrand von 1787, mit seiner ursprünglichen Funktion als Schule, hat es bis heute eine besondere Stellung als öffentliches Gebäude für Bildung und Kultur und mit seinem Standort im Zentrum eine stadtbildprägende Wirkung.

Diesem Anspruch soll die heutige Nutzung durch darin aktive Bildungs- und Kultureinrichtungen gerecht werden. Daher stehen Räume zur temporären Nutzung durch Dritte für Veranstaltungen zur Verfügung.

## **1. Zweckbestimmung:**

**1.1 Öffentliche Einrichtung:** Die Fontanestadt Neuruppin betreibt mit dem Alten Gymnasium (Am Alten Gymnasium 1-3, 16816 Neuruppin) eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung (nachfolgend Einrichtung). Die Einrichtung richtet sich an alle Einwohner\*innen und Gäste der Fontanestadt Neuruppin.

**1.2 Kulturelle Vielfalt:** Die Einrichtung dient den Einwohner\*innen und Gästen als Ort der Unterhaltung, der Bildung und für den demokratischen Diskurs, der durch unterschiedlichste Kurs- und Veranstaltungsarten Kreativität, Toleranz und kulturelle Vielfalt fördern soll. Die Einrichtung verurteilt Veranstaltungen mit extremistischen, rassistischen oder antidemokratischen Inhalten. Die Veranstalter\*innen stellen sicher, dass insbesondere weder die Freiheit und Würde des Menschen in Wort und Schrift verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.

**1.3 Die Räumlichkeiten:** Das Hauptfoyer, der Veranstaltungssaal, das Foyer links mit den Toiletten, optional mit der Teeküche im Erdgeschoss und der Tanzraum der Jugendkunstschule im Dachgeschoss können Veranstalter\*innen gegen ein Entgelt überlassen werden, soweit diese nicht für eigene Zwecke, insbesondere der Jugendkunstschule und Bibliothek, benötigt werden und städtisches oder öffentliches Interesse der Benutzung nicht entgegenstehen.

**1.4 Nutzungszweck:** Die Räumlichkeiten dürfen für kulturelle Zwecke, z. B. Konzerte, Vorträge, Theater- und Kleinkunstveranstaltungen, Feste, Empfänge, Tagungen und Sitzungen von Gremien der Fontanestadt Neuruppin genutzt werden. Die Räume können darüber hinaus Dritten für Zwecke der Erwachsenenbildung und für Veranstaltungen der Jugendpflege, sowie sozialer und karitativer Organisationen zur Verfügung gestellt werden.

Ausgeschlossen sind folgende Nutzungen:

- Gewerbliche Veranstaltungen, soweit es sich nicht um kulturelle Veranstaltungen handelt,
- Werbeveranstaltungen (z. B. Modenschauen),
- Veranstaltungen mit Tieren,
- Sportveranstaltungen, die die Bausubstanz schädigen könnten,
- private Feiern.

## **2. Geltungsbereich:**

**2.1 Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung:** Die vorliegende Benutzungs- und Entgeltordnung ist als Aushang in der Einrichtung im Eingangsbereich allen Besuchenden zugänglich und darüber hinaus in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin sowie auf der Internetseite des Alten Gymnasiums einsehbar.

**2.2 Verbindlichkeit der Entgeltordnung:** Mit dem Betreten der Einrichtung und des dazu gehörigen Grundstückes erkennen die Gäste die vorliegende Benutzungs- und Entgeltordnung als verbindlich an.

**2.3 Überlassung der Einrichtung:** Die kurzfristige einschließlich der regelmäßigen Überlassung der genannten Räume an Veranstalter\*innen erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung. Voraussetzung ist ein schriftlicher

Vertrag. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung oder aus einem schriftlich eingereichten Antrag auf Überlassung von Räumlichkeiten kann ein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss nicht hergeleitet werden. Erst ein von beiden Vertragsparteien unterzeichneter Benutzungsvertrag bindet die Fontanestadt Neuruppin zur Überlassung von Räumlichkeiten.

**2.4 Täuschung:** Weicht der tatsächliche Nutzungszweck von dem vereinbarten ab, kann die Fontanestadt Neuruppin den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich aus wichtigen Gründen kündigen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten. Die Fontanestadt Neuruppin ist berechtigt, die künftige Nutzung der Einrichtungen durch die Vertragspartei zeitlich begrenzt oder dauerhaft zu untersagen.

**2.5 Vertragsstrafe:** Für den Fall, dass es im Rahmen der Nutzung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB kommt, zu denen die Veranstalter\*innen nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen haben, haben sich die Veranstalter\*innen zu verpflichten, eine Vertragsstrafe in Höhe des doppelten des vereinbarten Mietpreises zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe besteht auch dann, wenn die Einrichtungsräume entgegen der Vereinbarung aus Punkt 1.4 (Nutzungszweck) genutzt werden. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

## **3. Nutzungsentgelte:**

**3.1** Für die Überlassung ist ein Entgelt zu entrichten.

**3.2** Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den in Anspruch genommenen Räumen (B), Einheiten (C) und Dienstleistungen (D) sowie der Einstufung in Nutzergruppen.

**3.3** Nutzergruppen:

### **A) Entgelt je Raumgruppe (B), Einheit (C) und Dienstleistung (D):**

Für Verwaltungseinheiten, Gremien und Einrichtungen der Fontanestadt Neuruppin ist die temporäre Nutzung: kostenfrei. Mieter\*innen des Alten Gymnasiums können die Raumgruppen bis zu zwei Halbtage pro Monat kostenfrei nutzen, darüber hinausgehende Nutzungen können über einen separaten Nutzungsvertrag geregelt werden.

Alle anderen Veranstalter\*innen: Entgelte je Kategorie B), C) und D):

### **B) Entgelt je Raumgruppe/Halbtage**

| Raumgruppe                                                                           | Raumnummer        | Entgelt  |
|--------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|----------|
| Hauptfoyer, Windfang                                                                 | 1.13, 1.39        | 17,00 €  |
| Veranstaltungssaal (Jugendkunstschule – Saal B), Foyer links, Teeküche und Toiletten | 1.14, 1.05 – 1.12 | 59,00 €  |
| Jugendkunstschule – Tanzraum, Umkleide                                               | 3.3.2, 3.13       | 19,00 €  |
| Innenhof (Außenbereich) am Wochenende                                                | keine             | 104,00 € |

**C) Entgelt je Einheit und Tag (nach Verfügbarkeit; Abholung und Rückgabe durch den Nutzer):**

| Einheit       | Entgelt in € inkl. 19 % USt.<br>(Entgelt netto) |
|---------------|-------------------------------------------------|
| Stuhl         | 1,58 € (1,33 €)                                 |
| Bierzelttisch | 5,95 € (5,00 €)                                 |
| Bierzelbank   | 2,38 € (2,00 €)                                 |
| Rednerpult    | 29,75 € (25,00 €)                               |
| Stehtisch     | 5,95 € (5,00 €)                                 |
| Seminartisch  | 2,62 € (2,20 €)                                 |

**D) Entgelt je Dienstleistung und angefangener Stunde:**

Für die persönliche Begleitung und Betreuung einer Veranstaltung durch die Beschäftigten der Stadtverwaltung Neuruppin, außerhalb der regulären Öffnungszeiten des Alten Gymnasiums, wird für die Schließung ein pauschales Entgelt in Höhe von 24,99 € (21,00 € netto) veranschlagt. Bei notwendiger Betreuung über die Schließung hinaus werden 24,99 € (21,00 € netto) pro angefangener Stunde veranschlagt.

**4. Nebenkosten:**

**4.1** In den Entgelten für die Raumnutzung sind die Aufwendungen für die Bereitstellung und Grundausstattung der Räume enthalten.

**4.2** Nicht enthalten ist die Getränke- oder Speisenversorgung, Dekoration oder die personelle Begleitung der Nutzung. Für die Beschaffung dieser Leistungen sind die Veranstalter\*innen selbst verantwortlich.

**4.3** Werden die Räume nach einer Nutzung nicht besenrein hinterlassen, wird den Veranstalter\*innen die Reinigung nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Geringfügige Reinigungsarbeiten, die die Veranstalter\*innen veranlassen haben und die durch die Beschäftigten der Stadtverwaltung Neuruppin durchgeführt werden können, werden nach Punkt 3.3 D) in Rechnung gestellt.

**5. Pflichten der Veranstalter\*innen und der Gäste:**

**5.1** Das Rauchen und Dampfen ist im gesamten Gebäude untersagt.

**5.2** Gäste und Veranstalter\*innen sind verpflichtet, für Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit zu sorgen. Bei Nutzung der Räume am Vormittag ist zu gewährleisten, dass sie sauber und wie übergeben zurückgelassen werden. Bei Verunreinigungen müssen die Gäste und Veranstalter\*innen dafür sorgen, dass direkt im Anschluss der Nutzung eine Reinigung erfolgt. Beschädigungen oder Verluste, die durch sie entstehen, sind umgehend der Fontanestadt Neuruppin zu melden. Für Beschädigungen haften die Verursachenden. Die Veranstalter\*innen müssen eine für die Veranstaltung geltende Haftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden selbstständig abschließen und der Fontanestadt Neuruppin auf Verlangen vorweisen können.

**5.3** Veranstalter\*innen sind verpflichtet, für ihre Veranstaltungen selbstständig alle notwendigen ordnungsbehördlichen Genehmigungen einzuholen, sowie GEMA, Sozial- und Steuerabgaben anzumelden und abzuführen.

**5.4** Gäste und Veranstalter\*innen stören keine anderen Gäste und Nutzenden der Einrichtung.

**5.5** Nach der Nutzung ist der Raum besenrein zu hinterlassen. Veranstalter\*innen haben sparsam mit den Energieressourcen der Einrichtung umzugehen und Fenster und Türen nach der Veranstaltung zu schließen und die Raumtemperatur auf das minimal notwendige Maß zu regeln.

**5.6** Die Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.

**5.7** Die Fontanestadt Neuruppin übt das Hausrecht aus. Veranstalter\*innen müssen den Aufforderungen von Beschäftigten der Fontanestadt Neuruppin und Ordnungskräften Folge leisten und diesen im Bedarfsfall jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen gewähren.

**5.8** Weitere Rechte und Pflichten zwischen den Veranstalter\*innen und der Fontanestadt regelt ein Überlassungsvertrag und ergänzend die aktuelle Fassung der Hausordnung.

**6. Inkrafttreten:**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Neuruppin, den 30.12.2019

Golde  
Bürgermeister

**1.2 Bebauungspläne****1.2.1 Bebauungsplan 41.2 „Am Certaldo-Ring“, 1. Änderung**

**Hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss  
Drucksache-Nr.: 2002/120 11. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nach Maßgabe des § 1 Abs. 7 BauGB die Abwägung der Stellungnahmen, die während der öffentlichen Planauslegung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange einschließlich der Beteiligung der Nachbargemeinden zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41.2 „Am Certaldo-Ring“ eingegangen sind.
2. Das Abwägungsergebnis ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 41.2 „Am Certaldo-Ring“ (Planungsstand: 18.09.2019) für das Gebiet am Nettomarkt nördlich des Bahnhofes „Haltepunkt West“ in der Straße zur Mesche, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, als Satzung.
4. Die Begründung mit Stand vom 18.09.2019 wird gebilligt.
5. Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

### 1.2.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 „Solarpark Karwe“

Hier: **Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses**  
(Wiedervorlage)  
Drucksache-Nr.: 2013/62 3. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 „Solarpark Karwe“ vom 16.12.2013 (Dr.-Nr.: 2013/62) aufzuheben.

### 1.2.3 Bebauungsplan Nr. 17.8 „Seetorviertel – Seepromenade West“

Hier: **Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**  
Drucksache-Nr.: 2017/28 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung der Stellungnahmen, die im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans eingegangen sind.
2. Das Abwägungsergebnis ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 17.8 „Seetorviertel – Seepromenade West“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, Stand 29.10.2019.
4. Der Entwurf der Begründung (Stand 29.10.2019) wird gebilligt.
5. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. §§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 2. Alt., 13 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB (öffentliche Planauslegung) und die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. §§ 13 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 2. Alt. BauGB zu beteiligen.
6. Die öffentliche Planauslegung des Bebauungsplans ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind gem. § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB zusätzlich auf der homepage der Fontanestadt einzustellen und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

### 1.2.4 Bebauungsplan Nr. 67 „Im Grund – Treskow“

Hier: **Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**  
Drucksache-Nr.: 2019/1 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Entwurf des Bebauungsplans 67 „Im Grund – Treskow“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, Stand 24.10.2019.

2. Der Entwurf der Begründung (Stand 24.10.2019) wird gebilligt.

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Planauslegung) und die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

### 1.3 Prioritätenliste zur Abarbeitung von Planvorhaben – Bauleitplanung

Hier: **17. Überarbeitung**  
Drucksache-Nr.: 2002/126 18. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 17. Überarbeitung der „Prioritätenliste zur Abarbeitung von Planvorhaben – Bauleitplanung“ als Arbeitsgrundlage für die Verwaltung.
2. Die Erarbeitung künftiger Planvorhaben, welche noch nicht Bestandteil der Liste sind, kann erst erfolgen, wenn ein die Prioritätenliste ändernder Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung vorliegt.

### 1.4 Haushalt 2020

#### 1.4.1 Haushalt 2020

Hier: **Straßenüberquerung in Schulinähe**  
Drucksache-Nr.: 2019/43 5. Ergänzung

1. Die Verwaltung wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung eine Übersicht vorzulegen, bei welchen Schulen und Kindergärten keine gesicherte Straßenüberquerung in unmittelbarer Schulinähe (Fußgängerampel oder Zebrastreifen) vorhanden ist.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung Vorschläge zu unterbreiten, in welchen Zeitraum und zu welchen Kosten an den unter 1. genannten Schulen zumindest jeweils ein Zebrastreifen in unmittelbarer Schulinähe zeitnah eingerichtet werden kann.

#### 1.4.2 Haushalt 2020

Hier: **Erweiterung des Betreuungsangebotes  
in kommunalen Kindertageseinrichtungen  
um Frühstück und Vesper**  
Drucksache-Nr.: 2019/43 6. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass in den kommunalen Kindertageseinrichtungen künftig Frühstück und Vesper für die Kinder der Einrichtungen durch den Träger bereitgestellt werden.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, diese Ergänzung des bisherigen Betreuungsangebots spätestens zum 1. Januar 2021 umzusetzen.

### 1.4.3 Haushalt 2020

**Hier: Ausbau bzw. Verbreiterung der Straße Gildenhall nach Alt Ruppin**  
**Drucksache-Nr.: 2019/43 3. Ergänzung**

1. Im ersten Halbjahr 2020 sind der Stadtverordnetenversammlung die Entwurfsvarianten für die Baumaßnahme Ausbau bzw. Verbreiterung der Straße von Gildenhall nach Alt Ruppin zur Entscheidung der Vorzugsvariante vorzulegen. Die Erstellung der Entwurfsplanung ist aus dem vorhandenen Haushaltsbudget zu finanzieren.
2. Nach Beschlussfassung über die Vorzugsvariante sind durch die Verwaltung die Grundstücksfragen zu klären und die notwendige Grundstückssicherung vorzunehmen.
3. Nach Klärung der Grundstücksfragen ist unverzüglich die Ausführungsplanung zu erstellen.
4. Notwendige Budgetfragen werden in der Haushaltsdiskussion 2021 behandelt.

### 1.4.4 Haushalt 2020

**Hier: Neueinrichtung eines Spielplatzes im Ortsteil Molchow**  
**Drucksache-Nr.: 2019/43 9. Ergänzung**

Der Kämmerer wird aufgefordert, 50.000 € für die Neueinrichtung eines Spielplatzes am Dorfanger in Molchow in den Haushaltsplanentwurf 2020 einzustellen.

### 1.4.5 Haushalt 2020

**Hier: Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Jahr 2020 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen.

Hinweis:

Jede Person kann gemäß § 67 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Einsicht in die Haushaltsatzung und in die Anlagen nehmen. Dieses Recht steht nicht nur Bürger\*innen und Einwohner\*innen der Gemeinde, sondern auch nicht ortsansässigen Personen zu. Das Recht besteht unabhängig vom Vorliegen eines berechtigten Interesses.

#### 1.4.5.1 Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 38), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2020 erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

|                                    |                |
|------------------------------------|----------------|
| ordentlichen Erträge auf           | 69.356.650 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf      | 70.349.240 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf      | 1.425.110 EUR  |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 882.760 EUR    |

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

|                  |                |
|------------------|----------------|
| Einzahlungen auf | 71.090.640 EUR |
| Auszahlungen auf | 78.520.650 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

|                                                     |                |
|-----------------------------------------------------|----------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 64.438.850 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 64.464.330 EUR |

|                                                |                |
|------------------------------------------------|----------------|
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 6.651.790 EUR  |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 11.126.890 EUR |

|                                                 |               |
|-------------------------------------------------|---------------|
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR         |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 2.929.430 EUR |

|                                                        |       |
|--------------------------------------------------------|-------|
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 EUR |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven                    | 0 EUR |

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

9.291.070 EUR

festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.
2. Gewerbesteuer 370 v. H.

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

50.000 EUR

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

10.000 EUR

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf

| Kontengruppe | Bezeichnung                                 | Wertgrenze  |
|--------------|---------------------------------------------|-------------|
| 50           | Personalaufwendungen                        | 240.000 EUR |
| 52           | Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 130.000 EUR |
| 53           | Transferaufwendungen                        | 230.000 EUR |
| 54           | Sonstige ordentliche Aufwendungen           | 30.000 EUR  |
| 55           | Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen      | 10.000 EUR  |
| 57           | Bilanzielle Abschreibungen                  | 60.000 EUR  |
| 59           | Außerordentliche Aufwendungen               | 10.000 EUR  |
| 78           | Auszahlungen aus Investitionstätigkeit      | 110.000 EUR |
| 79           | Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit     | 30.000 EUR  |

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 2.500.000 EUR und  
b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1.000.000 EUR

festgesetzt.

**§ 6**

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (KW) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe nicht mehr besetzt werden. Stellen, die 1 Jahr und länger nicht besetzt waren, dürfen nicht mehr besetzt werden und sind aus dem Stellenplan zu streichen. Jede Neueinstellung, d. h. externe Stellenbesetzung, sowie jede Entfristung befristeter Arbeitsverhältnisse bedarf der vorherigen Zustimmung des Kämmers.

**§ 7**

Gemäß § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes wird hiermit bestimmt, dass bei der Erhebung der Grundsteuer Kleinbeträge bis zu einer

Summe von 15,00 EUR am 15. August mit ihrem Jahresbetrag und solche von 15,01 EUR bis 30,00 EUR am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig werden.

Neuruppin, den 30. Dezember 2019

Golde  
Bürgermeister

**1.4.6 Vergabeangelegenheiten**

**Hier: Listen mit Verfahren von besonderer Bedeutung  
für das Jahr 2020  
Drucksache-Nr.: 2019/3 3. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt auf die Liste von Verfahren mit besonderer Bedeutung auf (Investitionshaushalt):

1. GW Wasserrettung (Hauptwache)
2. Gerätewagen Logistik Süd-Ost
3. Feuerwache Neuruppin (Neubau)
4. Grundschule Wilhelm-Gentz (Um- und Ausbau inklusive Neubau einer Mehrzweckhalle)
5. Ernst-Toller-Straße
6. Anna-Petrat-Straße (Gehweg)

2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt auf die Liste von Verfahren mit besonderer Bedeutung auf (Ergebnishaushalt):

1. Schulen, Horte und Kitas Mittagsverpflegung, Frühstück und Vesper
2. Aufwendungen für RWK GRW-Regionalmanagement II Gesundheitskümmerer
3. Bruno-Salvat-Straße barrierefreie Schwerpunkte Soziale Stadt
4. Feuerwehr Neuruppin Realisierungswettbewerbe
5. Städtische Einrichtungen Unterhalts- und Glasreinigung aller städtischen Gebäude
6. Stadtgebiet Neuruppin (öffentliche und fiskalische Flächen) Rahmenvertrag über Baumpflegearbeiten zur Herstellung der Verkehrssicherheit
7. Stadtgebiet Neuruppin Rahmenvertrag über Profilierung unbefestigter Straßen und Wege

## **1.5 Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße Langen-Buskow;**

**Hier: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen  
Vereinbarung mit der Gemeinde Fehrbellin  
Drucksache-Nr.: 2019/55**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße Langen-Buskow mit der Gemeinde Fehrbellin.

## 1.6 Nutzungs- und Wirtschaftlichkeitskonzept für die Seebadeanstalt Jahnbad und das Umfeld

Hier: Ergebnispräsentation, Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens  
Drucksache-Nr.: 2019/52

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des Nutzungs- und Wirtschaftlichkeitskonzeptes für die Seebadeanstalt Jahnbad und das Umfeld im Wege eines Interessenbekundungsverfahrens zu prüfen, ob es private Akteure gibt, die Interesse an der Umsetzung eines solchen Vorhabens bekunden. Der Inhalt des Interessenbekundungsverfahrens ist vor Veröffentlichung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## 1.7 Strategische Wohnbauflächenentwicklung

Hier: Billigung der Wohnungsmarktstudie (Ergebnisbericht)  
Drucksache-Nr.: 2017/5 3. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung billigt die Wohnungsmarktstudie für die Fontanestadt Neuruppin – Ergebnisbericht 2019.
2. Die Verwaltung wird aufgefordert, die unter Abschnitt 5.2. beschriebenen Maßnahmen umzusetzen.
3. Die Verwaltung wird aufgefordert, ihre Handlungen, die aus der Wohnungsmarktstudie abgeleitet werden, verstärkt unter dem Gesichtspunkt Nachhaltigkeit und weniger unter dem Einfluss des Marktes auszuführen.

## 1.8 Sopho Neuruppin GmbH

Hier: Erhöhung der Geschäftsanteile und der Stammeinlage der Stadtwerke Neuruppin GmbH und der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH  
Drucksache-Nr.: 2019/58

1. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Erhöhung der Geschäftsanteile der Stadtwerke Neuruppin GmbH an der Sopho Neuruppin GmbH auf 50 Prozent sowie der Stammeinlage von 9.000 € auf 13.500 € zu.
2. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Erhöhung der Geschäftsanteile der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH an der Sopho Neuruppin GmbH auf 50 Prozent sowie der Stammeinlage von 9.000 € auf 13.500 € zu.
3. Die Stadtverordnetenversammlung weist den Gesellschaftervertreter der Stadtwerke Neuruppin GmbH und der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH an, entsprechende Beschlussfassungen in den jeweiligen Gesellschafterversammlungen herbeizuführen und die Geschäftsführungen mit der Umsetzung der Beschlussfassungen zu beauftragen.

## 1.9 Optimierungspotentiale zwischen den städtischen Eigengesellschaften, den Eigenbetrieben und der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Erweiterung des Cashmanagements um die Sopho Neuruppin GmbH  
Drucksache-Nr.: 2003/84 14. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Erweiterung des zentralen Cashmanagements im Konzern Stadt um die Sopho Neuruppin GmbH.

## 1.10 Glückwünsche an Jubilar\*innen der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Neuregelung zu Gutscheinen und Erhöhung des Wertes  
Drucksache-Nr.: 2002/4 3. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Beschluss Dr.-Nr. 2002/4 2. Erg. vom 04.04.2016 auf.
2. Die Glückwünsche an Jubilar\*innen der Fontanestadt Neuruppin werden wie folgt übermittelt:
  - a. zum 70. und 75. Geburtstag mit einer Glückwunschkarte
  - b. zum 80. und 85. Geburtstag mit einer Glückwunschkarte und einem Präsentgutschein im Wert von 10,00 €
  - c. zum 90., 95., 100. und ab dem 101. Geburtstag jährlich durch persönliche Gratulation des Bürgermeisters bzw. einer durch ihn beauftragten Person mit einer Glückwunschkarte und einem Präsentgutschein im Wert von 10,00 €.
3. Darüberhinausgehende Ehrungen durch die Ortsvorsteher\*innen in den Ortsteilen bleiben unberührt.

## 1.11 Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortsbeirat im Ortsteil Nietwerder

Hier: Beschlussfassung  
Drucksache-Nr.: 2019/21 1. Ergänzung

1. Einwendungen gegen die Wahl zum Ortsbeirat im Ortsteil Nietwerder am 27. Oktober 2019 liegen nicht vor.
2. Die Wahl ist gültig.

## 1.12 Bestätigung der Ortsvorsteher\*innen und ihrer Stellvertreter\*innen für die Ortsteile der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Nietwerder  
Drucksache-Nr.: 2019/38 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt Herrn Wolfram Händel als Ortsvorsteher des Ortsteiles Nietwerder der Fontanestadt Neuruppin.
2. Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt Herrn Martin Krebs als stellvertretenden Ortsvorsteher des Ortsteiles Nietwerder der Fontanestadt Neuruppin.

## 1.13 Behindertenbeauftragte\*r

Hier: Bestellung in der Wahlperiode 2019-2024  
Drucksache-Nr.: 2017/2 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung bestellt Frau Dr. Antje Rahn als ehrenamtliche Behindertenbeauftragte der Fontanestadt Neuruppin.

## 1.14 Besetzung des Kulturbeirates

Hier: Besetzung des Kulturbeirates  
in der Wahlperiode 2019-2024  
Drucksache-Nr.: 2014/62 4. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung benennt folgende Mitglieder des Kulturbeirates:

|                      |                                                                           |
|----------------------|---------------------------------------------------------------------------|
| GRÜNE/Bündnis 90/KBV | Herr Otto Wynen<br>Frau Kristina Hanaleck                                 |
| DIE LINKE            | Herr Volker Büttner<br>Herr Marc Johné                                    |
| CDU/FDP              | Frau Juliane Felsch-Grunow<br>Herr Thomas Klemm-Wollny<br>Herr Peter Neiß |
| SPD                  | Frau Uschi Jung<br>Herr Konrad Wendorf                                    |
| Pro Ruppiner e.V.    | Frau Cornelia Lambriev-Soost                                              |
| AfD                  | Herr Prof. Hans-Peter Schurz                                              |

## 1.15 Besetzung des Senior\*innenbeirates in der Wahlperiode 2019-2024

Hier: Erstbesetzung  
Drucksache-Nr.: 2019/60

1. Herr Joachim Behringer (Partei „Die Linke“)
2. Frau Heidi Bensch (OT Gnewikow)

3. Frau Monika Bork (Senioren-Schwesterngruppe Ruppiner Kliniken)
4. Frau Hannelore Gußmann (SPD 60+)
5. Frau Gabriele Jaeger (Seniorengruppe Nietwerder)
6. Frau Barbara Kernchen (Polizeisportverein Neuruppin e. V.)
7. Frau Renate Kobel (Volkssolidarität)
8. Frau Ilse Lisch (Jahresringe Neuruppin e. V.)
9. Herr Hans-Joachim Maaß (Seniorenclub Alt Ruppiner)
10. Frau Heidemarie Petruschke (Demokratischer Frauenbund)
11. Herr Jörg-Peter Reblin (Seniorenclub „Spätlese“ Bechlin)
12. Frau Gudrun Schwierz (OT Radensleben)
13. Frau Sieglinde Stahlbaum (DRK)

## 1.16 Besetzung des Behindertenbeirates

Hier: Besetzung des Behindertenbeirates  
in der Wahlperiode 2019-2024  
Drucksache-Nr.: 2019/61

Die Stadtverordnetenversammlung benennt folgende Mitglieder des Behindertenbeirates:

1. Frau Doreen Beier
2. Herr Christian Breuer
3. Herr Ingo Dragendorf
4. Herr Steffen Hradil
5. Frau Rosemarie Jüttner
6. Frau Heidemarie Langer
7. Herr Gerd-Uwe Masberg
8. Herr Marco Meyer
9. Herr Christian Pees
10. Frau Hildegard Winter

## 1.17 Besetzung der Aufsichtsräte

### 1.17.1 Aufsichtsrat der Neuruppiner Wohnungsbau- gesellschaft mbH in der Wahlperiode 2019-2024

Hier: Neubesetzung des Aufsichtsrates  
Drucksache-Nr.: 2019/46

Die Stadtverordnetenversammlung entsendet in den Aufsichtsrat der Neuruppiner Wohnungsbau-Gesellschaft folgende Mitglieder:

1. Frau Hildegard Krause (Vorschlag des Betriebsrates)
2. Herr Heinz Stawitzki (Vorschlag CDU/FDP Fraktion)
3. Herr Klaus-Dieter Miesbauer (Vorschlag SPD)
4. Herr Andreas Haake (Vorschlag GRÜNE/Bündnis 90/KBV)

### 1.17.2 Aufsichtsrat der Stadtwerke Neuruppin GmbH für den Zeitraum 2020-2023

Hier: Neubesetzung des Aufsichtsrates  
Drucksache-Nr.: 2019/48

Die Stadtverordnetenversammlung entsendet in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Neuruppin GmbH folgende Mitglieder:

1. Herr Siegfried Wittkopf (Vorschlag des Betriebsrates)
2. Herr Heinz Stawitzki (Vorschlag CDU/FDP Fraktion)
3. Frau Christiane Doll (Vorschlag SPD)
4. Herr Axel Kröger (Vorschlag DIE LINKE)
5. Herr Andreas Haake (Vorschlag Fraktion GRÜNE/Bündnis 90/KBV)
6. Herr Günther Päts (Vorschlag Pro Ruppiner)

### 1.17.3 Aufsichtsrat der InKom Neuruppin GmbH in der Wahlperiode 2019-2024

Hier: Neubesetzung des Aufsichtsrates  
Drucksache-Nr.: 2019/49

Die Stadtverordnetenversammlung entsendet in den Aufsichtsrat der InKom Neuruppin GmbH folgendes Mitglied:

Herr Andreas Gutteck (Vorschlag CDU/FDP Fraktion)

### 1.17.4 Vertretung der Fontanestadt Neuruppin in den Verbandsversammlungen des Wasser- und Bodenverbandes Oberer Rhin/Temnitz

Hier: Benennung der Vertreter\*innen  
Drucksache-Nr.: 2019/62

1. Die Stadtverordnetenversammlung entsendet Frau Sylvia Schulze (Mitarbeiterin Stadtverwaltung) als Vertreterin der Fontanestadt Neuruppin in die Verbandsversammlungen des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) Oberer Rhin/Temnitz.
2. Als Vertreter wird Herr Peter Schwachenwalde (Mitarbeiter Stadtverwaltung) benannt.

### 1.18 Anträge der Fraktionen

#### 1.18.1 Gründung einer gemeinsamen Regional- entwicklungsgesellschaft

Hier: Abgrenzung zu den Aufgaben der InKom GmbH  
Drucksache-Nr.: 2012/59 6. Ergänzung

1. Die Verwaltung wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung eine Gegenüberstellung der aktuellen Aufgaben einerseits der städtischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft InKom und andererseits der kreislichen Regionalentwicklungsgesellschaft REG vorzulegen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung Vorschläge zur klaren Aufgabenabgrenzung der beiden Gesellschaften zu unterbreiten.

#### 1.18.2 Fördermitgliedschaft im Landschaftspflegeverband Prignitz-Ruppiner Land e. V. (LPV)

Hier: Prüfauftrag an die Verwaltung  
Drucksache-Nr.: 2019/47

1. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung, zu prüfen, inwieweit Neuruppin und seine Ortsteile von einer Fördermitgliedschaft im Landschaftspflegeverband Prignitz-Ruppiner Land e. V. (LPV) partizipieren würde.
2. Die Ergebnisse und das Votum entsprechend der Prüfung sind der Stadtverordnetenversammlung bis zur nächsten Stadtverordnetenversammlung als Mitteilungsvorlage bekanntzugeben.

### Nichtöffentlicher Teil

#### 1.19 Grundstücks- angelegenheiten Kernstadt

##### 1.19.1 Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Drucksache-Nr.: 2018/21 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Beschluss Dr.-Nr. 2018/21 vom 08.10.2018 auf.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstücks:

Grundstück Fehrbelliner Straße  
 Gemarkung Neuruppin, Flur 25, Flurstücke  
 41/2 mit einer Größe von 561 m<sup>2</sup>  
 55 mit einer Größe von 15 m<sup>2</sup>  
 59 mit einer Größe von 667 m<sup>2</sup>

3. Von der Veröffentlichung der Namen und Anschrift der Käufer, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

### **1.19.2 Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken/Grundstücksmit- eigentumsanteilen gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)**

**Hier: Neuruppin Kernstadt (Bütow)**  
**Drucksache-Nr.: 2019/50**

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Veräußerung folgender gemeindeeigener Grundstücke/Grundstücksmitigentumsanteile in Neuruppin, gelegen auf dem Bütow, Wiesenweg

Gemarkung Bechlin, Flur 3, Flurstück 173/1, Größe: 502 m<sup>2</sup>,  
 1/2 Miteigentumsanteil  
 Gemarkung Bechlin, Flur 3, Flurstück 173/2, Größe: 485 m<sup>2</sup>,  
 1/2 Miteigentumsanteil  
 Gemarkung Bechlin, Flur 3, Flurstück 173/3, Größe: 484 m<sup>2</sup>,  
 1/2 Miteigentumsanteil  
 Gemarkung Bechlin, Flur 3, Flurstück 173/4, Größe: 484 m<sup>2</sup>,  
 1/2 Miteigentumsanteil  
 Gemarkung Bechlin, Flur 3, Flurstück 173/6, Größe: 690 m<sup>2</sup>,  
 1/1 Eigentumsanteil

2. Von der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Käufers, des Kaufpreises und der Belastungsvollmacht wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

### **1.19.3 Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg**

**Hier: Neuruppin/Alt Ruppin (Heimbürger Straße)**  
**Drucksache-Nr.: 2019/51**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Veräußerung des folgenden gemeindeeigenen Grundstücks in Neuruppin, gelegen in Neuruppin, Heimbürger Straße/Alt-Ruppiner Allee

Gemarkung Neuruppin,  
 Flur 9, Teilflächen aus den Flurstücken 63 und 69 von ca.  
 3.000 m<sup>2</sup> (an der Heimbürger Straße)

2. Von der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Käufers, des Kaufpreises und der Belastungsvollmacht wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

## **1.20 Anträge der Fraktionen**

### **1.20.1 Ehrenordnung der Fontanestadt Neuruppin**

**Hier: Verleihung der Ehrenmedaille  
an Frau Hannelore Gußmann**  
**Drucksache-Nr.: 2005/73 17. Ergänzung**

Auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wird

Frau Hannelore Gußmann

mit der Ehrenmedaille der Fontanestadt Neuruppin ausgezeichnet.

### **1.20.2 Ehrenordnung der Fontanestadt Neuruppin**

**Hier: Verleihung der Ehrenmedaille  
an Frau Ilona Reinhardt**  
**Drucksache-Nr.: 2005/73 18. Ergänzung**

Auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wird

Frau Ilona Reinhardt

mit der Ehrenmedaille der Fontanestadt Neuruppin ausgezeichnet.

### **1.20.3 Ehrenordnung der Fontanestadt Neuruppin**

**Hier: Verleihung der Ehrenmedaille  
an den Chorleiter Prof. Hans-Peter Schurz**  
**Drucksache-Nr.: 2005/73 19. Ergänzung**

Auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wird der Chorleiter

Herr Prof. Hans-Peter Schurz

mit der Ehrenmedaille der Fontanestadt Neuruppin ausgezeichnet.

## **1.21 Vergabeangelegenheit**

**Hier: Änderung des Beschlusses vom 25.11.2019  
zur Auftragsvergabe Uferwanderweg**  
**Drucksache-Nr.: 2016/2 21. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung getroffene Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 06.12.2019.
2. Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Beschluss Dr.-Nr. 2016/2 20. Erg. vom 25.11.2019 auf.

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Auftrag für den Bau des Uferwanderwegs, 2. Bauabschnitt (BA), 1.-3. Teilabschnitt (TA), Straßen- und Landschaftsbau, an die Fa. PST Baugesellschaft mbH, Pritzwalk, zu vergeben.
5. Von der Veröffentlichung der Nummer 4 dieses Beschlusses wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

## 2. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 2. Dezember 2019

### Öffentliche Beschlüsse

#### 2.1 Übertragung der Bauherrenaufgaben auf die Stadtwerke Neuruppin GmbH

Hier: Sanierung der Ernst-Toller-Straße  
Drucksache-Nr.: 2015/17 1. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Übertragung der Bauherrenaufgaben für die Sanierung der Ernst-Toller-Straße auf die Stadtwerke Neuruppin GmbH (SWN).

#### 2.2 Kita-Beitrags- befreiungsverordnung (KitaBBV)

Hier: Beschluss zur Klageerhebung  
Drucksache-Nr.: 2019/56

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, Klage gegen die Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) zu erheben.

### Nichtöffentliche Beschlüsse

#### 2.3 Um- und Ausbau der Wilhelm-Gentz-Grundschule Neuruppin

Hier: Vergabe der Containerschule zur Miete  
als Interimslösung  
Drucksache-Nr.: 2018/30 4. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Auftrag für den Schulersatzbau Wilhelm-Gentz-Schule als Containerschule zur Miete an den Bieter Adapteo GmbH, Wächtersbacher Straße 63 in 60386 Frankfurt zu vergeben.

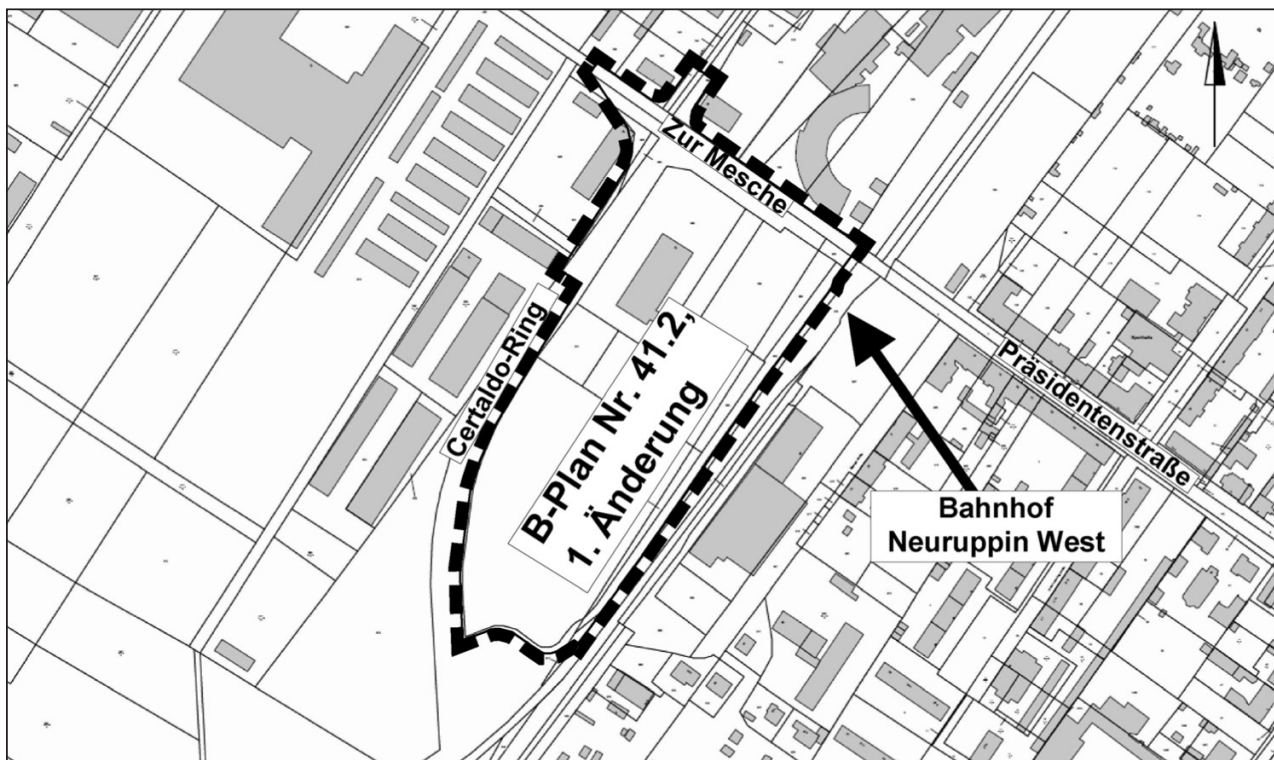
## 3. Bekanntmachungen

### 3.1 Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 41.2 „Am Certaldo- Ring“ 1. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt hat mit Beschluss vom 16.12.2019 (Drucksache-Nr. 2002/120 11. Ergänzung) die Abwägung der Stellungnahmen und den Bebauungsplan Nr. 41.2 „Am Certaldo-Ring“, 1. Änderung, bestehend aus den

textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des B-Plans Nr. 41.2 „Am Certaldo-Ring“ der Fontanestadt Neuruppin (in Kraft getreten am 05.10.2005). Das Plangebiet befindet sich westlich des Bahnhofs Neuruppin West. Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden maßstabslosen Karte umgrenzt:



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634) bekannt gemacht.

**Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41.2 „Am Ceraldo-Ring“ in Kraft.**

Der Bebauungsplan Nr. 41.2 „Am Ceraldo-Ring“, 1. Änderung und seine Begründung werden im Sachgebiet Stadtplanung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33/34 während der Sprechzeiten der Verwaltung zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind auch nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädi-

gungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Neuruppin, den 30.12.2019

Golde  
Bürgermeister

### 3.2 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 17.8 „Seetorviertel – Seepromenade West“ Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

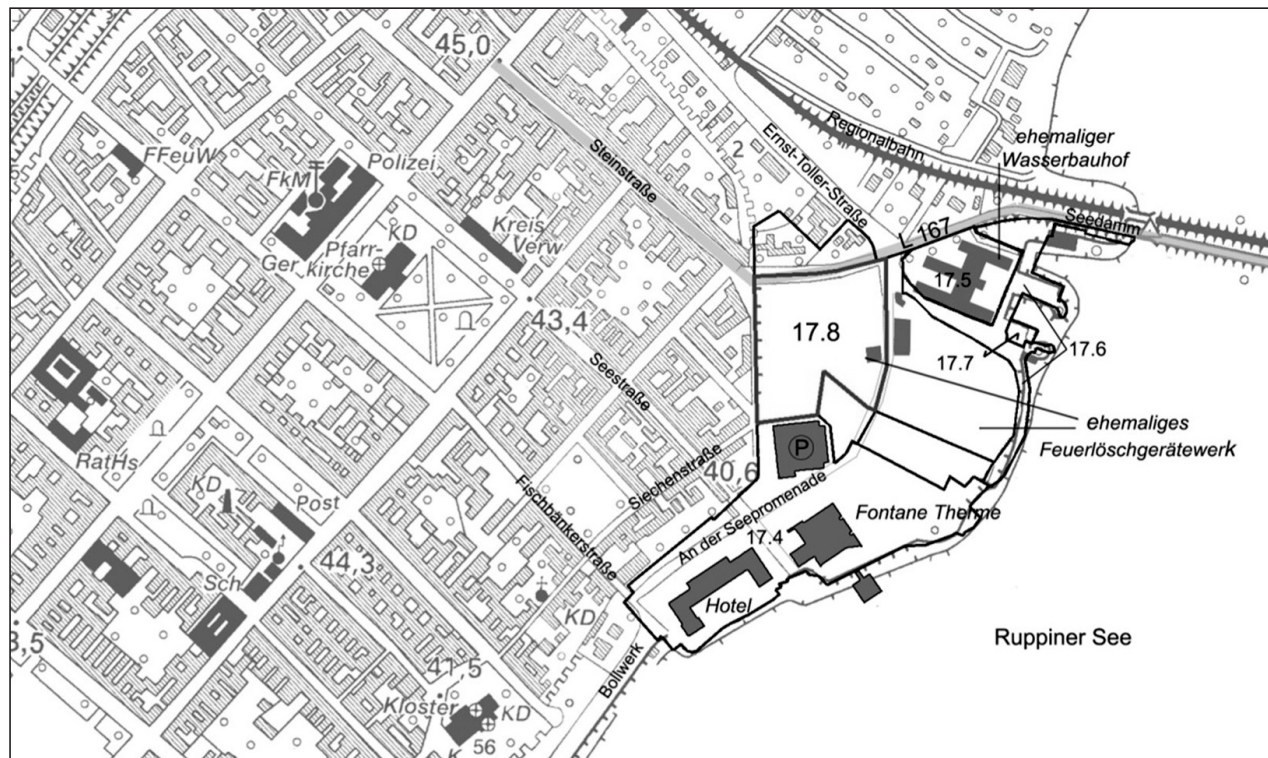
Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 16.12.2019 den Entwurf (Stand 29.10.2019) des Bebauungsplans Nr. 17.8 „Seetorviertel – Seepromenade West“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, beschlossen (Drucksache-Nr. 2017/28 1. Ergänzung). Der Entwurf der Begründung wurde gebilligt.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll Planungsrecht zur Realisierung von Wohnbauflächen geschaffen werden. Ergänzend sollen Büronutzungen, Dienstleistungen und wohnverträgliche gewerbliche Nutzungen planungsrechtlich zugelassen werden.

Der Bebauungsplan wird im Rahmen des beschleunigten Planverfahrens gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprü-

fung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Gemäß Beschlussfassung wird die Beteiligung der Öffentlichkeit durch eine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durch das Einholen von Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.

Die Gesamtfläche des Plangebiets beträgt rund 1,46 ha. Das Plangebiet liegt nordöstlich der Altstadt von Neuruppin im Seetorviertel, südlich der Steinstraße, östlich der Stadtmauer und westlich der Straße „An der Seepromenade“.



Lage im Stadtgebiet, Geltungsbereich des B-Plans 17.8 „Seetorviertel-Seepromenade West“

Der Entwurf (Stand 29.10.2019) des Bebauungsplanes Nr. 17.8 „Seetorviertel-Seepromenade West“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen einschließlich der Begründung und die nach Einschätzung der Fontanestadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, städtebauliche Verträge und Gutachten liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB für den Zeitraum vom 23. Januar bis zum 24. Februar 2020 im Rathaus der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/ 34, 16816 Neuruppin im Bürgerbüro, Haus A in der Zeit von:

|                           |                            |
|---------------------------|----------------------------|
| montags                   | von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr |
| dienstags                 | von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr |
| mittwochs                 | von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr |
| donnerstags               | von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr |
| freitags                  | von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr |
| jeden 1. Samstag im Monat | von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr |

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Einsichtnahmen sind im Sachgebiet Stadtplanung nach vorangegangener Terminabsprache auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes liegen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgende Dokumente, die umweltbezogene Informationen enthalten, vor und werden mit ausgelegt:

Stellungnahmen zum Rahmenplan Seetorviertel (beschlossen am 10.10.2016):

1. Schreiben Landkreis OPR, **Umweltamt** vom 27.05.2016, (Hinweis auf Ausgleichsmaßnahmen in Ufernähe und auf das Vorliegen von Boden- u. Grundwasserkontaminationen, Erfordernis der Einbeziehung der Bodenschutzbehörde vor weiteren Planungsschritten)

dernis der Einbeziehung der Bodenschutzbehörde vor weiteren Planungsschritten)

2. Schreiben **Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR**, Mai 2016 (Verzicht auf Eingriffe in Altbaum- u. Ufergehölzbestände)
3. Schreiben Zentraldienst der Polizei, **Kampfmittelbeseitigungsdienst** vom 13.06.2016 (Hinweis auf Kampfmittelverdachtsflächen, vor Beginn der Vorhaben sind Kampfmittelfreiheitsbescheinigungen zu beantragen)

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, August – September 2019:

1. Schreiben Landkreis OPR, **Gesundheitsamt** vom 24.09.2019, (Hinweis auf mögliche Lärmemissionen an der Steinstraße und Anregungen für Schutzmaßnahmen; Hinweise zur Elektromobilität, zu Parkplätzen, Müllstandorten, Spielflächen und zur Darlegung der Altlastenuntersuchung)
2. Schreiben Landkreis OPR, **untere Bodenschutzbehörde** vom 26.09.2019 (Bewertung vorliegender Gutachten zu Bodenuntersuchungen, Zustimmung zur planungsrechtlichen Bewertung im B-Plan, Hinweis zur laufenden Grundwassersanierung im Bereich Seetorresidenz sowie auf mögliche Bodenverunreinigungen nördlich der Steinstraße)
3. Schreiben Landkreis OPR, **Umweltamt** vom 19.09.2019 (Ausagen zum Baumbestand, zum Erhalt von Bäumen, zur Festsetzung von Pflanzbindungen, Beachtung der Bauzeitenregelung)

- Schreiben Zentraldienst der Polizei, **Kampfmittelbeseitigungsdienst** vom 03.09.2019 (Munitionsfreigabebescheinigung ist für Umsetzung der Bauvorhaben beizubringen)

#### Verträge:

- Städtebaulicher **Vertrag zur Bebauung eines Grundstücks** mit dem Grundstückseigentümer vom 05.01.2018
- Städtebaulicher **Vertrag zu den Planvorhaben** im Seetorviertel 17.7 „Seetorviertel – Seepromenade Ost“ und 17.8 „Seetorviertel – Seepromenade West/Steinstraße Nord“ sowie Uferpromenade mit dem Grundstückseigentümer vom 15.05.2019
- Vertrag zur **Kostenübernahme der Begutachtung und Sanierung** vorhandener Altlasten im Seetorviertel mit einem Grundstückseigentümer vom 29.01.2019

#### Gutachten:

- Zusammenfassende Schadstoffbewertung** SRN2- und S.I.N.-Grundstück und Uferwanderweg, An der Seepromenade vom Büro Hartwiger GmbH, Stuttgart vom 11.07.2018
- Orientierende Schadstofferkundung** für die westliche Teilfläche nahe der Stadtmauer vom Büro Hartwiger GmbH, Stuttgart vom 30.07.2018
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag** vom Büro für Freilandkartierung und Landschaftsplanung D. Meisel vom 05.08.2019

Die Entwurfsunterlagen sowie die Stellungnahmen, Verträge und Gutachten können ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auch auf der Internetseite der Fontanestadt Neuruppin unter <https://www.neuruppin.de/Stadtentwicklung-wirtschaft/plaene-konzepte/bebauungsplaene.html> ([www.neuruppin.de](http://www.neuruppin.de) → Stadtentwicklung & Wirtschaft → Pläne & Konzepte → Bebauungspläne) eingesehen werden. Ein Link zu der Bekanntmachung sowie zu den Planunterlagen befindet sich auch auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg, das unter <http://blp.brandenburg.de> erreichbar ist.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen, indem Sie während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorbringen. Diese Stellungnahmen werden im Rahmen der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den B-Plan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

#### Hinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine

Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Neuruppin, den 30.12.2019

Golde  
Bürgermeister

### 3.3 Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 67 „Im Grund – Treskow“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neuruppin hat mit Beschluss vom 16.12.2019 (Drucksache-Nr. 2019/1, 1. Ergänzung) den Entwurf (Stand 24.10.2019) des Bebauungsplans Nr. 67 „Im Grund – Treskow“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt.

Der Bebauungsplan wird im Rahmen des beschleunigten Planverfahrens zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen gem. § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Gemäß Beschlussfassung wird die Beteiligung der Öffentlichkeit durch eine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durch das Einholen von Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.

Ziel des Verfahrens ist die Schaffung von Planungsrecht für Wohnnutzungen auf weitgehend städtischen Flächen. Im Plangebiet ist auf 7 Grundstücken, die zwischen 520 m<sup>2</sup> und 1.100 m<sup>2</sup> groß sein werden, eine Bebauung mit Einfamilienhäusern in einem reinen Wohngebiet geplant.

Die Gesamtfläche des Plangebiets beträgt rund 0,8 ha und liegt im Süden der Kernstadt Neuruppin im Bereich Keglitz – Treskow.

Der Bebauungsplan Nr. 67 wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden: durch die Wohnbebauung am Grünen Weg (Hausnr. 1, 1 K, 1 I)
- im Osten: durch die Wohnbebauung entlang der Straße „Im Grund“ und der Nauener Straße
- im Süden: durch Landwirtschaftsflächen und Wohnbebauung am Grünen Weg
- und Westen: Bebauung am Grünen Weg, Hausnr. 3 und 3A

Der Entwurf (Stand 24.10.2019) des Bebauungsplanes Nr. 67 „Im Grund – Treskow“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen einschließlich der Begründung und sowie der speziellen Artenschutzprüfung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB für den Zeitraum **vom 23. Januar bis zum 24. Februar 2020** im Rathaus der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin im Bürgerbüro, Haus A in der Zeit von:

|                           |                            |
|---------------------------|----------------------------|
| montags                   | von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr |
| dienstags                 | von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr |
| mittwochs                 | von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr |
| donnerstags               | von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr |
| freitags                  | von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr |
| jeden 1. Samstag im Monat | von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr |

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Einsichtnahmen sind im Sachgebiet Stadtplanung nach vorangegangener Terminabsprache auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes liegen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgende Dokumente, die umweltbezogene Informationen enthalten, vor und werden mit ausgelegt:

#### 1. Artenschutz

Da die Belange des Artenschutzes (Artenschutz gemäß der §§ 39 – 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) auch im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen sind, wurde eine spezielle Artenschutzprüfung erstellt:

##### **Spezielle Artenschutzprüfung**

Bornholdt Ingenieure, Albersdorf – Potsdam  
Stand: Oktober 2019

Die Entwurfsunterlagen können ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auch auf der Internetseite der Fontanestadt Neuruppin unter <https://www.neuruppin.de/Stadtentwicklung-wirtschaft/plaene-konzepte/bebauungsplaene.html> ([www.neuruppin.de](http://www.neuruppin.de) → Stadtentwicklung & Wirtschaft → Pläne & Konzepte → Bebauungspläne) eingesehen werden. Ein Link zu der Bekanntmachung sowie zu den Planunterlagen befindet sich auch auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg, das unter <http://blp.brandenburg.de> erreichbar ist.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen, indem Sie während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorbringen. Diese Stellungnahmen werden im Rahmen der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

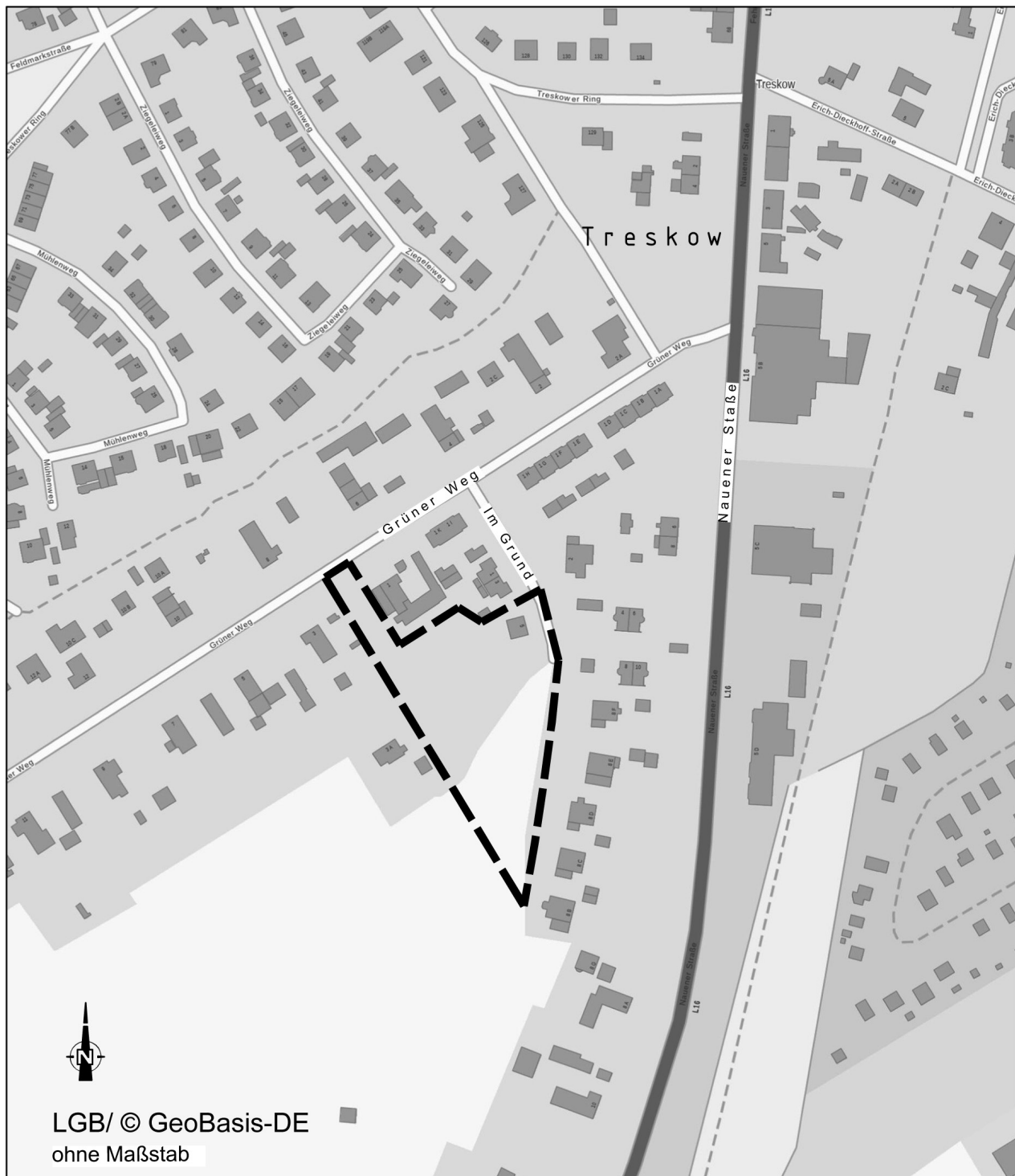
#### Hinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Neuruppin, den 30.12.2019

Golde  
Bürgermeister

## Fontanestadt Neuruppin B-Plan Nr. 67 "Im Grund - Treskow" - Geltungsbereich



Lageplan (ohne Maßstab) mit Geltungsbereich des B-Plans 67 „Im Grund – Treskow“

### 3.4 Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 „Wohngebiet Wittstocker Allee“

Auf der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin wurde am 13.05.2019 (Drucksache Nr. 2019/13) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 „Wohngebiet Wittstocker Allee“ (Stand Februar 2019) beschlossen. Weiterhin wurde beschlossen, die frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung soll in Form einer einmonatigen öffentlichen Auslegung der Planentwurfsunterlagen, bestehend aus dem Vorentwurf der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Begründung inkl. Umweltbericht und dem städtebaulichen Funktionsplan nebst Anlagen durchgeführt werden.

Ziel des Verfahrens ist, die planungsrechtliche Zulässigkeit für Wohnen in Mehrfamilienhäusern und untergeordnete gewerbliche mischgebietsverträgliche Nutzungen an der Wittstocker Allee, nördlich des Busbetriebshofes herzustellen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 umfasst das Flurstück 620 in der Flur 12 der Gemarkung Neuruppin und ist etwa 1,3 ha groß. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Anlage dargestellt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Vorentwurfsunterlagen **erfolgt von Donnerstag, dem 23.01.2020 bis Montag, dem 24.02.2020** im Rathaus der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin im Bürgerbüro, Haus A in der Zeit von:

|                                 |                            |
|---------------------------------|----------------------------|
| Montags                         | von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr |
| Dienstags                       | von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr |
| Mittwochs                       | von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr |
| Donnerstags                     | von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr |
| Freitags                        | von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr |
| sowie jeden 1. Samstag im Monat | von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr |

Die Unterlagen liegen zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Einsichtnahmen sind im Sachgebiet Stadtplanung nach vorangegangener Terminabsprache auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Neben dem Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Planzeichnung und textliche Festsetzungen, Begründungstext inkl. Umweltbericht) sowie dem städtebaulichen Funktionsplan liegen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgende Unterlagen, die umweltbezogene Informationen enthalten, vor und werden ebenso ausgelegt:

#### 1. Biotopbestandsplan

Plankontor Stadt und Land GmbH, Neuruppin  
Stand: Mai 2019

#### 2. Artenschutzfachliche Bewertung

Büro für Freilandkartierung und Landschaftsplanung  
Dipl.-Ing. (FH) Daniel Meisel, Neuruppin  
Stand: September 2019

#### 3. Einschätzung der Baugrund- und Gründungsverhältnisse

BV Neuruppin, Wittstocker Allee 171, Flur 12, Flurstück 620  
Sachverständigenbüro Arlt  
Dipl.-Ing. Helmut Arlt, Alt Ruppin  
Stand: September 2019

#### 4. Kampfmittelvorerkundung „Neuruppin, Wittstocker Allee“

Kampfmittelrisikoprüfung durch kombinierte Luftbild- und Aktenauswertung  
Luftbilddatenbank Dr. Carls GmbH, Estenfeld  
Stand: August 2019

Die o. g. Unterlagen können ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 4 BauGB auch auf der Internetseite der Fontanestadt Neuruppin unter <https://www.neuruppin.de/Stadtentwicklung-wirtschaft/plaene-konzepte/bebauungsplaene.html> ([www.neuruppin.de](http://www.neuruppin.de) → Stadtentwicklung & Wirtschaft → Pläne & Konzepte → Bebauungspläne) eingesehen werden. Ein Link zu der Bekanntmachung sowie zu den Planunterlagen befindet sich auch auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg, das unter <http://blp.brandenburg.de> erreichbar ist.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen, indem Sie während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorbringen. Diese Stellungnahmen werden im Rahmen der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt.

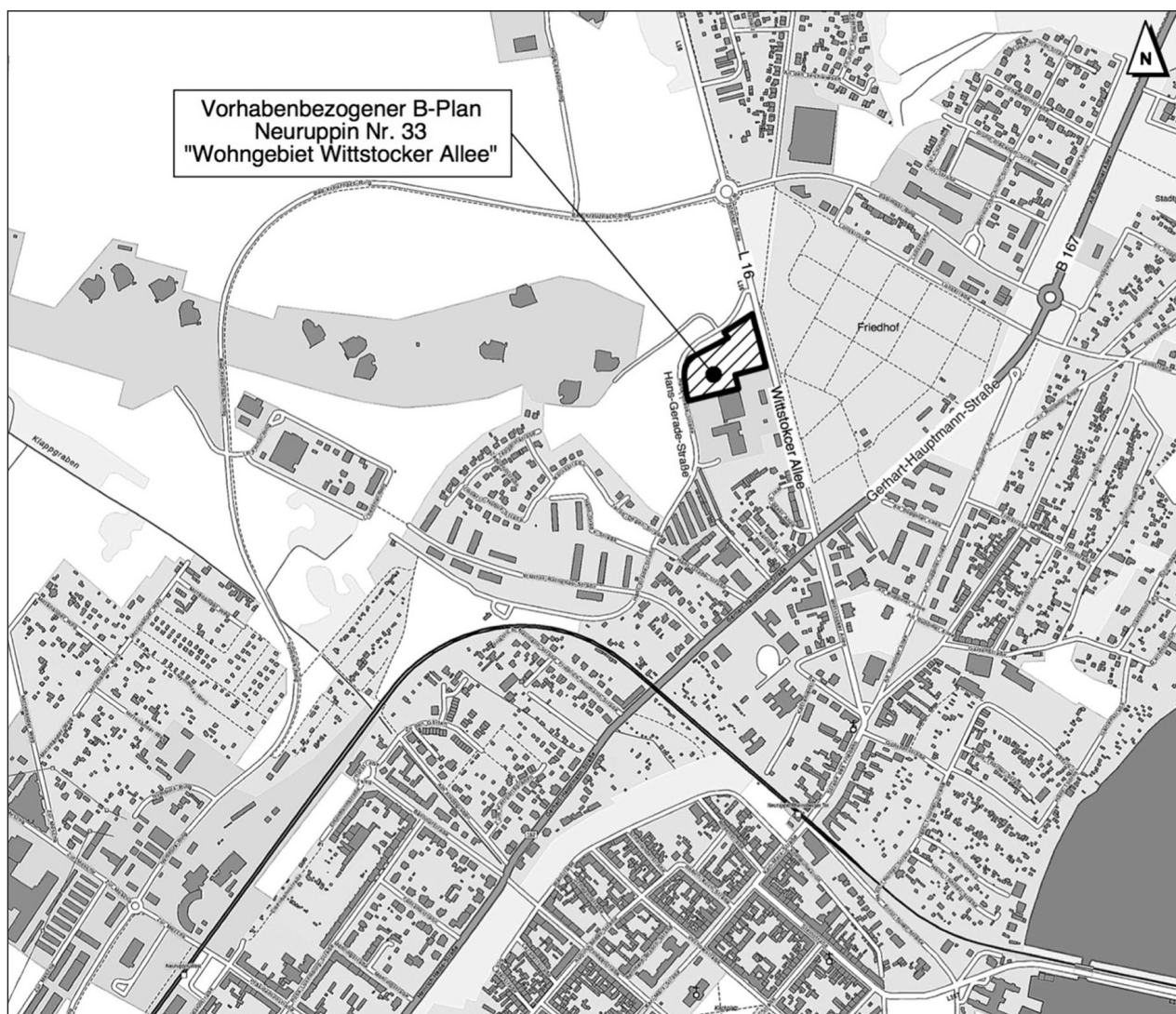
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den B-Plan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

#### Hinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Neuruppin, den 30.12.2019

Golde  
Bürgermeister



Lageplan Vorhabenbezogener B-Plan Neuruppin Nr. 33 „Wohngebiet Wittstocker Allee“

### 3.5 Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Fontanestadt Neuruppin (FNP) in Teilbereichen sowie Ergänzung des FNP in vier weiteren Teilbereichen

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in der Sitzung am 17.12.2018 beschlossene, 23 Teilbereiche betreffende 4. Änderung sowie Ergänzung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Fontanestadt Neuruppin in vier weiteren Teilbereichen (Dr.-Nr. 2002/97 29.Ergänzung) wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als höhere Verwaltungsbehörde vom 26.09.2019 (Az.: 003/19) gemäß § 6 Abs. 1 i. V. mit § 5 Baugesetzbuch (BauGB) mit Auflagen genehmigt.

Die Erfüllung der Auflagen erfolgte in Abstimmung mit der höheren Verwaltungsbehörde.

**Die Genehmigung der 4. Änderung des FNP in den nachfolgend genannten Teilbereichen:**

- Nr. 1 Wohnen an der Walter-Rathenau-Straße Süd
- Nr. 2 Heizwerk Gerhart-Hauptmann-Straße
- Nr. 3 Heizwerk Ernst-Toller-Straße
- Nr. 4 Wohnen an der Rosenstraße
- Nr. 5 Wohnen im Seetorviertel
- Nr. 6 Spielplatz Neuer Markt
- Nr. 7 Durchgang Klappgrabenblock
- Nr. 8 Heizwerk am Wasserturm
- Nr. 9 Wohnen im Bereich der „Gauertchen Gärten“
- Nr. 10 Erweiterung Kränzliner Siedlung
- Nr. 11 Rettungswache Holländer Mühle
- Nr. 12 Wohnen am Sportzentrum an der Seekaserne
- Nr. 13 Wohnbauflächen „An der Pauline“
- Nr. 14 Sondergebiet „Wassersport“ an der Regattastraße
- Nr. 15 Putenfarm Gühlen Glienicke
- Nr. 16 Festplatz Binenwalde
- Nr. 17 Ehemalige Abwasserbehandlungsanlage Steinberge
- Nr. 18 Wohnbebauung Zermützel
- Nr. 19 Feuerwache Lichtenberg
- Nr. 20 Solarpark Karwe
- Nr. 21 Dorfgemeinschaftshaus Gnewikow
- Nr. 22 Stellplatzanlage Neuglienicke
- Nr. 23 Zentraler Spielplatz Musikersiedlung

#### sowie die Ergänzung des FNP in vier weiteren Teilbereichen:

- E1: Autohof Total
- E2: Waldflächen in der Gemarkung Gühlen Glienicke
- E3: Landwirtschaftsflächen in der Gemarkung Neukammerluch
- E4: Landwirtschaftsflächen in der Gemarkung Redernluch

#### wird hiermit bekannt gemacht.

#### Mit der Bekanntmachung wird die 4. Änderung des FNP in Teilbereichen sowie die Ergänzung des FNP in vier weiteren Teilbereichen wirksam.

Die 4. Änderung des FNP in Teilbereichen sowie die Ergänzung des FNP in vier weiteren Teilbereichen sowie die Begründung werden im Sachgebiet Stadtplanung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Lieb-knecht-Straße 33/34 während der Sprechzeiten der Verwaltung zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind auch nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt der FNP-Änderungen sowie -Ergänzungen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

Neuruppin, den 30.12.2019

Golde  
Bürgermeister

### 3.6 Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin gemäß § 8 Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz

Hier: Einziehung öffentlicher Straßen,  
Aktenzeichen: 6610-Sw-Einziehung-Wohnstraße-Juncker-  
straße-NWG –Neuruppin

Die Fontanestadt Neuruppin beabsichtigt, eine Wohnstraße in der Junckerstraße in Neuruppin einzuziehen:

- Grundstück Gemarkung Neuruppin, Flur 24, Flurstücke 816, 824, 825 und 924 mit gesamt 694 qm, Lage: Wohnstraße ab-

zweigend von der Herrmann-Matern-Straße im Innenhof der Wohnblöcke Junckerstraße Nr. 19 (A bis C) bis 22 (A bis C)

Durch die Einziehung entfällt zukünftig der Gemeingebrauch für die betreffenden Flächen. Sie erhalten den Status von privaten, nichtöffentlichen Flächen.

#### Begründung:

Die betreffenden Flächen zweigen als Wohnstraße von der Herrmann-Matern-Straße ab und erschließen ausschließlich die o. g. Wohnblöcke. Außer Anliegerverkehr findet auf dieser Wohnstraße kein weiterer öffentlicher Verkehr statt. Es handelt sich um Wohnstraßen im Innenhof der genannten Wohnblöcke, damit ist auch jeglicher Durchgangsverkehr ausgeschlossen. Da die Straßenflächen bereits im Eigentum der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH (NWG) stehen, sollen diese Straßen daher entwidmet bzw. eingezogen werden.

Durch die Einziehung entfällt der Gemeingebrauch und die NWG ist vollumfänglich für den Betrieb und die Unterhaltung dieser Flächen zuständig.

Die Unterlagen zur beabsichtigten Einziehung und ein entsprechender Lageplan werden in der Zeit vom

**16.01.2020 bis 16.04.2020**

in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin,  
16816 Neuruppin  
Karl-Lieb-knecht-Straße 33/34  
Haus B, Raum 307 (Sachgebiet Tiefbau, Herr Schwachenwalde,  
Tel. 355 630),  
zu den Sprechzeiten Dienstag von 8:00 bis 12:00 Uhr und  
13:00 bis 17:30 Uhr,  
Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr und  
13:00 bis 16:00 Uhr,  
oder nach Vereinbarung,

öffentlich zur Einsicht ausgelegt, in dieser Zeit können Einwendungen zur vorgesehenen Einziehung vorgebracht werden.

Neuruppin, den 30.12.2019

Golde  
Bürgermeister

### 3.7 Öffentliche Bekanntmachung Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung in dem Boden- ordnungsverfahren Wulfersdorf

Teilnehmergemeinschaft  
des Bodenordnungsverfahrens  
Wulfersdorf

– Flurbereinigungsbehörde –

In dem Bodenordnungsverfahren Wulfersdorf werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 8 des Brandenburgischen Land-

entwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der Fassung vom 29.06.2004 (GVBl. I Nr. 14) festgestellt.

Die Versammlung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung fand am 16. Oktober 2019 statt. Die Wertermittlungsunterlagen lagen zur Einsichtnahme durch die Beteiligten in der Stadtverwaltung Wittstock aus.

Begründete Einwendungen, die zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse führten, wurden nicht erhoben.

Die Wertermittlungsunterlagen in Form des Wertermittlungsrahmens und der Wertermittlungskarte liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen die Feststellung der Wertermittlung nach der Bekanntmachung in der Amts-, Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung

- Stadt Wittstock/Dosse, Heiligegeiststr. 19-23, 16909 Wittstock/Dosse
- Gemeinde Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a, 16909 Heiligengrabe
- Gemeinde Groß Pankow (Prignitz), Steindamm 21, 16928 Groß Pankow (Prignitz)
- Gemeinde Gumtow, Karpatenweg 2, 16866 Gumtow
- Stadt Kyritz, Marktplatz 1, 16866 Kyritz
- Stadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin
- Stadt Pritzwalk, Marktstraße 39, 16928 Pritzwalk
- Stadt Rheinsberg, Seestraße 21, 16831 Rheinsberg
- Amt Meyenburg, Freyensteiner Str. 42, 16945 Meyenburg
- Amt Plau am See, Markt 2, 19395 Plau am See
- Amt Röbel-Müritz, Marktplatz 1, 17207 Röbel/Müritz
- Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben

jeweils während der Geschäftszeit aus und können dort sowie auf der Internetseite [www.vlf-brandenburg.de](http://www.vlf-brandenburg.de) eingesehen werden.

Gleichzeitig liegen die Wertermittlungsunterlagen beim **Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung (vlf), Hospitalstr. 13, 16866 Kyritz aus.**

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist gegenüber der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Wulfersdorf beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) 16816 Neuruppin, Fehrbelliner Str. 4 e schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Wulfersdorf, den 25.11.2019

gez. Herr Gröger, Vorsitzender des Vorstandes der TG

## 3.8 Öffentliche Bekanntmachung Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung in dem Boden- ordnungsverfahren Wernikow

### Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Wernikow

– Flurbereinigungsbehörde –

In dem Bodenordnungsverfahren Wernikow werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 8 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der Fassung vom 29.06.2004 (GVBl. I Nr. 14) festgestellt.

Die Versammlung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung fand am 24. Oktober 2019 statt. Die Wertermittlungsunterlagen lagen zur Einsichtnahme durch die Beteiligten in der Stadtverwaltung Wittstock sowie in der Gemeindeverwaltung Heiligengrabe aus.

Begründete Einwendungen, die zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse führten, wurden nicht erhoben.

Die Wertermittlungsunterlagen in Form des Wertermittlungsrahmens und der Wertermittlungskarte liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen die Feststellung der Wertermittlung nach der Bekanntmachung in der Amts-, Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung

- Stadt Wittstock/Dosse, Heiligegeiststr. 19-23, 16909 Wittstock/Dosse
- Gemeinde Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a, 16909 Heiligengrabe
- Gemeinde Groß Pankow (Prignitz), Steindamm 21, 16928 Groß Pankow (Prignitz)
- Gemeinde Gumtow, Karpatenweg 2, 16866 Gumtow
- Stadt Kyritz, Marktplatz 1, 16866 Kyritz
- Stadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin
- Stadt Pritzwalk, Marktstraße 39, 16928 Pritzwalk
- Stadt Rheinsberg, Seestraße 21, 16831 Rheinsberg
- Amt Meyenburg, Freyensteiner Str. 42, 16945 Meyenburg
- Amt Plau am See, Markt 2, 19395 Plau am See
- Amt Röbel-Müritz, Marktplatz 1, 17207 Röbel/Müritz
- Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben

jeweils während der Geschäftszeit aus und können dort sowie auf der Internetseite [www.vlf-brandenburg.de](http://www.vlf-brandenburg.de) eingesehen werden.

Gleichzeitig liegen die Wertermittlungsunterlagen beim **Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung (vlf), Hospitalstr. 13, 16866 Kyritz aus.**

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist gegenüber der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Wernikow beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)

16816 Neuruppin, Fehrbelliner Str. 4 e schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Wernikow, den 25.11.2019

gez. Herr Schultz, Vorsitzender des Vorstandes der TG

### 3.9 Öffentliche Aufforderung

31 VI 148/16

#### Öffentliche Aufforderung

Am 22.06.2016 verstarb Peter Konrad Knappe, geboren am 30.06.1945 in Neuruppin, letzte Anschrift: Siechenstr. 16, 16816 Neuruppin.

Erben konnten nicht ermittelt werden. Alle Personen, denen Erbrechte am Nachlass zustehen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 6 Wochen ab Veröffentlichung beim Nachlassgericht Neuruppin anzumelden, andernfalls wird gemäß § 1964 BGB festgestellt, dass ein anderer Erbe als der Fiskus des Landes Brandenburg – vertreten durch das Ministerium der Finanzen – nicht vorhanden ist.

Die Rechte vorhandener Erben am Nachlass bleiben durch die gerichtliche Feststellung unberührt.

Der Reinnachlass soll etwa **12.247,54 €** betragen.

16816 Neuruppin, 10.09.2019  
Amtsgericht - Nachlassgericht

Fischer  
Rechtspflegerin

**Ende des amtlichen Teils**

## 4. Informationen

### 4.1 Sprechstunden der Schiedsstellen 2020

|          |            |               |   |
|----------|------------|---------------|---|
| Dienstag | 07.01.2020 | Schiedsstelle | 1 |
| Dienstag | 04.02.2020 | Schiedsstelle | 2 |
| Dienstag | 03.03.2020 | Schiedsstelle | 3 |
| Dienstag | 07.04.2020 | Schiedsstelle | 1 |
| Dienstag | 05.05.2020 | Schiedsstelle | 2 |
| Dienstag | 02.06.2020 | Schiedsstelle | 3 |
| Dienstag | 07.07.2020 | Schiedsstelle | 1 |
| Dienstag | 04.08.2020 | Schiedsstelle | 2 |
| Dienstag | 01.09.2020 | Schiedsstelle | 3 |
| Dienstag | 06.10.2020 | Schiedsstelle | 1 |
| Dienstag | 03.11.2020 | Schiedsstelle | 2 |
| Dienstag | 01.12.2020 | Schiedsstelle | 3 |

jeweils 16:00 Uhr – 17:00 Uhr, Rathaus A, Raum A 4.03



**Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin**

**Herausgeber:** Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

**Herstellung und Vertrieb:** Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,  
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,  
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

**Verantwortlich für den Inhalt:** Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,  
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.